

Mitteilung für den Rat, den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt und die Bezirksvertretungen

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW („Bürgeranträge“)

Die bisher geläufige Bezeichnung „Bürgeranträge“ für Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bedarf einer rechtlichen Konkretisierung.

Das Recht, sich mit schriftlichen Anregungen und Beschwerden an die politischen Gremien zu wenden, haben nicht nur Bürger*innen. Nach § 24 Absatz 1 GO NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen führt in § 6 bereits die Begrifflichkeit „Anregungen und Beschwerden (nach § 24 GO NRW)“, sodass hier keine Änderung erforderlich ist.

Ab sofort werden seitens der Verwaltung folgende Bezeichnungen verwendet:

- „Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW“ (grundsätzlicher Oberbegriff),
- anstatt des Begriffs „Bürgerantrag“ wird als Kurzform von „Eingabe“ oder „Eingabe nach § 24 GO NRW“ gesprochen,
- die bisherigen Bürgerantragsteller*innen werden als „Petent*innen“ bezeichnet.

Die Bezeichnung des „Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt“ soll nach der kommenden Kommunalwahl in 2025 mit Beginn des neuen Tagungsabschnittes in geeigneter Form angepasst werden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

01.03.2024